

**Satzung**  
**der Stadt Neumünster über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Benutzung der städtischen**  
**Einrichtungen zur Abfallentsorgung**  
**(Abfallgebührensatzung)**  
**vom 04.03.2014**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.02.2014 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) [...]
- (2) Soweit ein Abfallbehälter von mehreren Gebührenpflichtigen (Nachbarn) gemeinsam genutzt wird (§ 11 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung), sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke werden pro Abfallsack erhoben.

**Satzung**  
**der Stadt Neumünster über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Benutzung der städtischen**  
**Einrichtungen zur Abfallentsorgung**  
**(Abfallgebührensatzung)**  
**vom ...**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ..... folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) [...]
- (2) Soweit eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gem. § 11 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung stattfindet, sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke und Bänderolen werden pro Abfallsack und Bänderole erhoben.
- (6) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPKgefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPKgefäße, für die Umstellung des

Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße erhebt die Stadt eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht oder bei Wechsel des Gebührenpflichtigen.

- (7) Stellt die Stadt den Behälter auf entsprechenden Antrag im Entsorgungsgebiet B zur Leerung am Straßenrand bereit, erhöht sich die Benutzungsgebühr auf die entsprechende Gebühr des Entsorgungsgebietes A. Bei jeder Bereitstellung von Behältern zur Leerung am Straßenrand durch die Stadt werden bei einer Entfernung vom Standplatz zum Straßenrand von über 15 m und/oder beim Vorhandensein von mindestens 2 Stufen Zuschläge erhoben. Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Gebühr wird für jede Leerung erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr und die Sonderleerungen sind die Eigentümerin/der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes oder die/der zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die sonstigen Anschlusspflichtigen (§ 5 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung).

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihres Miteigentumanteils gebührenpflichtig.

Miteigentümerinnen/Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 1 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, an dem der

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Systemabfuhr sowie die Sonderleerungen sind die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin/der Wohnungs- oder Teileigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

Stadt der Wechsel angezeigt worden ist.

- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

#### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr**

- (1) [...]
- (2) Änderungen im Umfang der Abfallentsorgung bewirken eine Gebührenänderung vom Ersten des Monats an, der auf den Änderungsantrag folgt. An- und Abmeldung sowie Anträge auf Änderung im Umfang der Abfallentsorgung müssen bis zum 25. des Monats bei der Stadt Neumünster eingehen, damit sie vom folgenden Monat an berücksichtigt werden können.

- (3) [...]

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

(5) Abweichend von Absatz 1 wird für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 5 Abs.3 der Abfallwirtschaftssatzung sowie für verbotswidrig abgelagerte Abfälle gemäß § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr**

- (1) [...]
- (2) Änderungen im Umfang der Abfallentsorgung können aufgrund eines Änderungsantrages oder einer Änderung von Amts wegen berücksichtigt werden. Sie bewirken eine Gebührenänderung vom Ersten des Monats an, der auf den Änderungsantrag oder die Änderung von Amts wegen folgt. Eine Änderung von Amts wegen kann auch eine An- bzw. Abmeldung umfassen. An- und Abmeldung sowie Anträge auf Änderung im Umfang der Abfallentsorgung müssen bis zum 25. des Monats bei der Stadt Neumünster eingehen, damit sie vom folgenden Monat an berücksichtigt werden können.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Bestand der Abfallbehälter auf dem Grundstück regelmäßig zu kontrollieren und überzählige Behälter unverzüglich abzumelden und deren Abholung zu beantragen oder diese anzumelden, sofern sie auf dem Grundstück verbleiben sollen. Stellt die Stadt fest, dass auf dem Grundstück Abfallbehälter vorhanden sind, die nicht angemeldet sind, ist sie berechtigt, eine Anmeldung von Amts wegen auch rückwirkend für den Zeitpunkt vorzunehmen, seit dem sich die Abfallbehälter auf dem Grundstück befinden.
- (4) [...]
- (5) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf sieben Monatsgebühren für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum

ersten eines Monats möglich. Werden die Behälter aufgrund der An- und Abmeldung nach März aufgestellt und/oder vor Oktober eingezogen, verringert sich die Gebühr auf anteilig volle Monatsgebühren.

## **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Systemabfuhr werden durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Sie sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Die Gebühren für die Abfallsäcke entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2009 außer Kraft.

Neumünster, den 04.03.2014

gez. Dr. Tauras

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

## **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Systemabfuhr werden durch einen schriftlichen Bescheid jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Grundstücksgebühren erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Die Gebühren für die Abfallsäcke und Banderolen entstehen mit deren Überlassung und werden gleichzeitig fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 04.03.2014 außer Kraft.

Neumünster, den ...

...

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Abfallgebührensatzung

### Gebührentarif

#### 1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

##### 1.1 System „Graue Tonne“ (Restabfälle)

jährliche  
Benutzungsge-  
bühr

**Fassungsvermögen Leerung Entsorgungs- Entsorgung-**  
**gebiet A\* gebiet B\*\***

1.1.1	240 Liter	2-wöchentlich	275,00 Euro	260,00 Euro
1.1.2	120 Liter	2-wöchentlich	175,00 Euro	160,00 Euro
1.1.3	120 Liter	4-wöchentlich	109,00 Euro	102,00 Euro
1.1.4	120 Liter	2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	109,00 Euro	102,00 Euro
1.1.5	120 Liter	4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	77,00 Euro	73,00 Euro
1.1.6	1.100 Liter	wöchentl.	1.959,00 Euro	1.959,00 Euro
1.1.7	1.100 Liter	2-wöchentl.	1.184,00 Euro	1.184,00 Euro

##### 1.2 System „Grüne Tonne“ (Bio-Abfälle) Fassungsvermögen Leerung

1.2.1	120 Liter	2-wöchentlich	96,00 Euro	91,00 Euro
1.2.2	120 Liter	2-wöchentlich, gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	48,00 Euro	45,00 Euro

## Anlage zur Abfallgebührensatzung

### Gebührentarif

#### 1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

##### 1.1 System „Graue Tonne“ (Restabfälle)

jährliche  
Benutzungsge-  
bühr

**Fassungsvermögen Leerung Entsorgungs- Entsorgung-**  
**gebiet A\* gebiet B\*\***

1.1.1	240 Liter	2-wöchentlich	<u>252,00 Euro</u>	234,00 Euro
1.1.2	120 Liter	2-wöchentlich	<u>168,00 Euro</u>	153,00 Euro
1.1.3	120 Liter	4-wöchentlich	<u>92,00 Euro</u>	85,00 Euro
1.1.4	120 Liter	2-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	<u>92,00 Euro</u>	85,00 Euro
1.1.5	120 Liter	4-wöchentlich gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	<u>55,00 Euro</u>	52,00 Euro
1.1.6	<u>60 Liter</u>	4-wöchentlich	<u>61,00 Euro</u>	56,00 Euro
1.1.7	1.100 Liter	wöchentl.	<u>1.698,00 Euro</u>	1.698,00 Euro
1.1.8	1.100 Liter	2-wöchentl.	<u>1.043,00 Euro</u>	1.043,00 Euro

##### 1.2 System „Grüne Tonne“ (Bio-Abfälle) Fassungsvermögen Leerung

1.2.1	120 Liter	2-wöchentlich	<u>85,00 Euro</u>	78,00 Euro
1.2.2	120 Liter	2-wöchentlich, gemeinsame Nutzung mit Nachbarn	<u>43,00 Euro</u>	39,00 Euro
1.2.3	<u>60 Liter</u>	2-wöchentlich	<u>52,00 Euro</u>	47,00 Euro

**1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle)**  
**Fassungsvermögen Leerung Entsorgungsgebiet A\***  
**Entsorgungsgebiet B\*\***

Bioabfall	120 Liter	2-wöchentlich	51,00 Euro	47,00 Euro
<u>Leerung vom 01.04. bis zum 30.10.</u>				
<u>Der Behälter verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück.</u>				
<u>Die Gebühren werden nur von April bis Oktober erhoben.</u>				

**1.4 System „Blaue Tonne“ (Papier, Pappe, Kartonagen)**  
**Fassungsvermögen Leerung Entsorgungsgebiet A\***  
**Entsorgungsgebiet B\*\***

1.4.1	PPK 120 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4.2	PPK 240 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4.3	PPK 1.100 Liter	4-wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro

\* Gefäße werden durch Mitarbeiter des TBZ vom Grundstück geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt.

\*\* Gefäße sind vom Anschlussnehmer am Straßenrand zur Leerung bereitzustellen.

\* Gefäße werden durch Mitarbeiter des TBZ vom Grundstück geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt.

\*\* Gefäße sind vom Anschlussnehmer am Straßenrand zur Leerung bereitzustellen.

**1.5 Transportzuschläge (§ 14 (2)**  
**Abfallwirtschaftssatzung)**

1.5.1 Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter bis 120 Liter 1,86 Euro je Leerung

1.5.2 Transportzuschlag > 15 m und/oder 2 Stufen für Behälter 240 Liter 2,31 Euro je Leerung

1.5.3 Transportzuschlag > 15 m für Behälter 1.100 Liter 3,38 Euro je Leerung

1.5.4 Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter bis 120 Liter 2,31 Euro je Leerung

1.5.5 Transportzuschlag > 30 m und/oder 10 Stufen für Behälter 24 Liter 2,76 Euro je Leerung

1.5.6 Transportzuschlag > 30 m für Behälter 1.100 Liter 6,30 Euro je Leerung

Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt.

## **2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Gebühr für eine Sonderleerung gem. § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter bei einer 2-wöchentlichen Leerung anfallenden Jahresgebühr.

## **3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je PKW-Kofferraum bis zu 300 Liter

3.1	Restabfälle	8,00 Euro
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	3,00 Euro
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	8,00 Euro
3.4	Bioabfälle	3,00 Euro
3.5	Laub vom 15.09. bis zum 30.11.	kostenfrei

## **4. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Abfallsack

## **2. Sonderleerungen (§ 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Gebühr für eine Sonderleerung gem. § 13 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 10 % der für den jeweiligen Abfallbehälter bei einer 2-wöchentlichen Leerung anfallenden Jahresgebühr. Für eine Sonderleerung der PPK-Behälter wird eine Gebühr erhoben, die 10% der Jahresgebühr entspricht, die für einen Restabfallbehälter in gleicher Größe bei einer zweiwöchentlichen Leerung anfällt.

## **3. Abfallannahme bei den Sammelstellen (§ 18 und Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je PKW-Kofferraum bis zu 300 Liter

3.1	Restabfälle	<u>9,00 Euro</u>
3.2	unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten	<u>3,50 Euro</u>
3.3	Baumischabfall aus privaten Haushalten	<u>9,00 Euro</u>
3.4	Bioabfälle	3,00 Euro
3.5	Laub vom 15.09. bis zum <u>21.12.</u>	kostenfrei

## **4. Abfallsäcke und Banderolen (§ 11 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung)**

Gebühr je Abfallsack

4.1	für Restabfälle	á 70 Lite	3,00 Euro
4.2	für Bioabfälle	á 70 Liter	2,50 Euro

4.1	für Restabfälle	á 70 Liter	<u>3,70 Euro</u>
4.2	für Bioabfälle	á 70 Liter	<u>3,00 Euro</u>

Gebühr je Banderole

4.3	für Restabfälle	á 60 Liter	<u>3,30 Euro</u>
4.4	für Bioabfälle	á 60 Liter	<u>2,70 Euro</u>

**5. Sperrmüll (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt 40,00 Euro.

**5. Sperrmüll (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung)**

5.1 Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt 40,00 Euro.

5.2 Die Gebühr für zusätzliche bis zu 20 Gegenstände beträgt 40,00 Euro.

**6. Ermäßigung**

Bei Nutzung eines 30-Liter-Restabfallbehälters wird ein Abschlag auf die Gebühr des 60-Liter-Restabfall-Behälters gewährt (§ 11 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung).

	A-Gebiet	B-Gebiet
	20,00 Euro	19,00 Euro

**7. Bearbeitungsgebühr**

für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPKgefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPKgefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße (§ 2 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) 15,00 Euro